

Satzung

über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Reischach

Die Verwaltungsgemeinschaft Reischach erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (BayRS II S. 350) zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dez. 2025 (GVBl. S. 637) und den Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

Grundsätze für die Mittagsbetreuung

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Reischach ist Träger der Mittagsbetreuung an der Grundschule Reischach, in den Schulgebäuden Reischach und Perach, nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt. Diese wird als öffentliche Einrichtung der Verwaltungsgemeinschaft Reischach im Sinn des Art. 21 GO auf öffentlich rechtlicher Grundlage betrieben.
2. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ übernimmt die Verwaltungsgemeinschaft Reischach.
3. Für den inneren Betrieb der Einrichtung ist die Verwaltungsgemeinschaft Reischach verantwortlich; das Personal der Mittagsbetreuung ist der Verwaltungsgemeinschaft Reischach unterstellt.

II. Aufnahme

§ 2

Aufnahme in die Mittagsbetreuung

1. In die Mittagsbetreuung werden Kinder aufgenommen, die die Grundschule Reischach besuchen.
2. Betreut werden Kinder von der ersten bis zu vierten Jahrgangsstufe.
3. Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt in der Regel für ein volles Schuljahr.

4. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Verwaltungsgemeinschaft Reischach.

§ 3

Anmeldungen

1. Die Anmeldung für die Mittagsbetreuung ist bis spätestens 10. Mai für das kommende Schuljahr möglich. Eine spätere Anmeldung während des Schuljahres ist dann möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind. Vormerkungen sind das ganze Jahr über möglich.

§ 4

Aufnahmegrundsätze

1. Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
2. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen (wobei die nachfolgenden Ziffern 1 bis 3 als gleichwertig anzusehen sind und jedes erfüllte Kriterium einen Bewertungspunkt ergibt).
 - (1) Kinder, deren Vater oder Mutter alleinerziehend und berufstätig ist
 - (2) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
 - (3) Kinder aus der 1. und 2. Jahrgangsstufe
3. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Träger. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme verständigt.
4. Das Kind ist in die Mittagsbetreuung aufgenommen, sobald den Personensorgeberechtigten die schriftliche oder elektronische Bestätigung vorliegt.
5. Nicht aufgenommene Kinder werden in einer Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme in die Mittagsbetreuung nach der Zahl der Bewertungspunkte des vorstehenden Abs. 2, innerhalb derselben Punktezahl nach dem Datum der Vormerkung.

III. Betreuung

§ 5

Öffnungszeiten

1. Die Mittagsbetreuung ist an allen regulären Schultagen von Schulschluss bis 14.00 Uhr für die kurze Gruppen geöffnet. Die gesetzlich vorgeschriebene Ganztagesbetreuung bis 16.00 Uhr wird über die Kindertagesstätte St. Martin in Reischach im Rahmen einer Hortgruppe angeboten.
2. Während der Ferien sowie an gesetzlichen Feiertagen ist die Mittagsbetreuung geschlossen. Die gesetzlich vorgeschriebene Ferienbetreuung wird von der Gemeinde Winhöring in Zusammenarbeit mit dem BRK Kreisverband Altötting und für die Ganztagesbetreuung durch die KiTa St. Martin Reischach angeboten.
3. Der Träger ist berechtigt, die Betreuungszeiten, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Betreuungsjahres zu ändern. Die Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Der Träger ist berechtigt, die Mittagsbetreuung zeitweilig zu schließen:
 - a) bei Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter/innen, wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht durch sonstige Aufsichtspersonen gewährleistet werden kann;
 - b) bei ansteckenden Krankheiten nach Anordnung durch das Gesundheitsamt;
 - c) aus anderen zwingenden betrieblichen und dienstlichen Gründen.

Die Schließungszeiten werden den Personensorgeberechtigten möglichst frühzeitig bekannt gegeben.

§ 6

Besuchsregelung, Aufsichtspflicht

1. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht.
Die Kinder müssen mind. 1 Tag pro Schulwoche anwesend sein. Die genauen Buchungszeiten werden durch die Personensorgeberechtigten in der Anmeldung festgelegt.
2. Kann das Kind die Mittagsbetreuung nicht besuchen, ist die Gruppenleitung spätestens bis zum erwartenden Eintreffen des Kindes in der Mittagsbetreuung zu verständigen.
3. Mit dem Ende der Öffnungszeit der Mittagsbetreuung endet auch die Aufsichtspflicht.

§ 7

Krankheit

1. Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
2. Besteht der Verdacht, dass ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetzes –IfSG– leidet, ist die Mittagsbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
Die Gruppenleitung der Mittagsbetreuung hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden.
Die Wiedermittelassung zum Besuch der Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
3. Erkrankungen sollen im Übrigen der Mittagsbetreuung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden, dabei sollte die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden.
4. Erwachsene die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.

§ 8

Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten

1. Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten ist nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, Wechsel in die Ganztagesbetreuung) im Einvernehmen mit dem Träger jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
2. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 9

Ausschluss vom Besuch

1. Ein Kind kann vom Träger nach einer Frist von drei Betreuungstagen vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Kind innerhalb der letzten beiden Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat;
 - b) das Kind innerhalb des laufenden Schuljahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt die vereinbarte Buchungszeit überzogen haben;
 - d) die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen zwei volle Monate im Rückstand sind;
 - e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen, die einen Ausschluss erforderlich machen.
2. Das Kind kann vom Betreuungspersonal mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten fortgesetzt oder schwerwiegend den Ablauf der Mittagsbetreuung erheblich stört oder wenn es sich oder andere Kinder gefährdet; für einen mehrtätigen oder dauerhaften Ausschluss ist der Träger zuständig.
3. Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

IV. Sonstiges

§ 10

Haftung

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Reischach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Mittagsbetreuung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Träger dieser Einrichtung nicht.

§ 11

Unfallversicherung

Für die Kinder der Mittagsbetreuung besteht gesetzlicher Versicherungsschutz gem. den Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Demnach besteht für die Kinder Unfallversicherungsschutz während des Aufenthaltes in der Mittagsbetreuung, während der Veranstaltungen und Unternehmungen, die die Mittagsbetreuung außerhalb des Mittagsbetreuungsgeländes durchführt und auf dem Hin- und Rückweg von bzw. bis zur Mittagsbetreuung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Reischach, 23.07.2026



Alfred Stockner
Gemeinschaftsvorsitzender

